

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung: Die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. über wie viele Personalstellen mit welchem Stellenumfang und über welches Budget die Landesantidiskriminierungsstelle seit ihrem Bestehen verfügt (bitte nach Jahren aufschlüsseln);
2. wie sich die Anzahl der eingehenden Beratungsanfragen seit Bestehen der Landesantidiskriminierungsstelle entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln);
3. wie sich die eingehenden Beratungsanfragen inhaltlich aufgliedern, d .h. wegen welcher Diskriminierungsgründe sich die Menschen an die Landesantidiskriminierungsstelle wenden (bitte nach Jahren aufschlüsseln);
4. wie häufig Beratungsanfragen an die Landesantidiskriminierungsstelle gerichtet werden, die einen Lebensbereich betreffen, der nicht oder nur teilweise durch den sachlichen Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erfasst ist (wie etwa der gesamte Bereich staatlichen Handelns) und wie sie mit solchen Beratungsanfragen umgeht;
5. wie der Prozess der Bearbeitung eingehender Anfragen durch die Landesantidiskriminierungsstelle konkret abläuft und in welchen Fällen eine Vermittlung an die lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg erfolgt;
6. wie sich die Zusammenarbeit der Landesantidiskriminierungsstelle mit den lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung in Esslingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Reutlingen, Tübingen und Stuttgart, die in der LAG Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg zusammengeschlossen sind, in den Bereichen Prävention, Beratung, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit gestaltet;

7. wie sich die Zusammenarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Landes mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gestaltet;
8. ob sie zur Verbesserung und Erweiterung des Diskriminierungsschutzes einen Bedarf zur Präzisierung und Erweiterung der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genannten Merkmale sieht;
9. inwiefern die geplante Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes zur Verbesserung und Erweiterung des Diskriminierungsschutzes beitragen kann.

22.12.2021

Andreas Schwarz, Hildenbrand
und Fraktion

Begründung

Alle Menschen sollen ein diskriminierungsfreies und selbstbestimmtes Leben führen können – mit den gleichen Rechten und Chancen. Für Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung darf in Baden-Württemberg kein Platz sein. Auf Basis dieser Grundhaltung hat die grün-schwarze Landesregierung Ende 2018 die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg eingerichtet. In ihrem Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode bekennen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und CDU Baden-Württemberg klar zur wichtigen Arbeit der Landesantidiskriminierungsstelle und haben vereinbart, sie finanziell, personell und als unabhängige Stelle weiter zu stärken. Der vorliegende Antrag soll in Erfahrung bringen, wie sich die Arbeit der Landesantidiskriminierungsstelle seit ihrem Bestehen entwickelt hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 Nr. 43-5902.5/3 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *über wie viele Personalstellen mit welchem Stellemumfang und über welches Budget die Landesantidiskriminierungsstelle seit ihrem Bestehen verfügt (bitte nach Jahren aufschlüsseln);*

Die Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) wurde im November 2018 errichtet. Die Beschäftigten nahmen die Tätigkeit in der LADS im Laufe des Jahres 2019 auf. In der LADS waren in den Jahren 2019 und 2020 Beschäftigte im Umfang von 2,6 Vollzeitäquivalenten sowie in 2021 von 1,6 Vollzeitäquivalenten tätig.

Das Budget der LADS ist in Tabelle 1 abgebildet. Die Angaben zu den veranschlagten Mitteln beziehen sich auf die Beträge in den Staatshaushaltsplänen der genannten Jahre (dort jeweils Einzelplan 09, Kapitel 0908 Titel 534 01/684 01 in 2019 und ab 2020 Kapitel 0908 Titelgruppe 74). Die in Tabelle 1 zugunsten der LADS genannten Mittel waren für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Antidiskriminierung (Internetauftritt der LADS, Flyer, Veranstaltungen, Informationskampagne) veranschlagt. Die Maßnahmen konnten angesichts der Pandemiesituation in 2020 und 2021 nicht wie vorgesehen durchgeführt werden bzw. mussten zurückgestellt werden. Die in Tabelle 1 hinsichtlich der Antidiskri-

minierungsberatung genannten Mittel waren für die Förderung der Beratungsstellen gegen Antidiskriminierung veranschlagt. Im Rahmen von Förderaufrufen in den Jahren 2020 und 2021 wurde die Anzahl der Beratungsstellen erhöht sowie die Beratungslandschaft ergänzt. Weiterhin wurden auf Grundlage der Förderaufrufe zusätzliche inhaltliche Förderbereiche definiert sowie die Laufzeit und die Höchstsummen der Förderung an aktuelle Bedarfslagen angepasst.

Tabelle 1: Budget der LADS (alle Angaben in Euro) in den Jahren 2019 bis 2021:

Maßnahme		2019	2020	2021
<i>Antidiskriminierungsstelle des Landes (LADS)</i>	veranschlagt	25.000,00	240.000,00	90.000,00
<i>Antidiskriminierungsberatung</i>	veranschlagt	450.000,00	900.000,00	1.020.000,00

2. wie sich die Anzahl der eingehenden Beratungsanfragen seit Bestehen der Landesantidiskriminierungsstelle entwickelt hat (bitte nach Jahren aufschlüsseln);

Betroffene von Diskriminierung können sich an die LADS als Erstanlaufstelle wenden oder direkt mit einer vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration geförderten Beratungsstelle gegen Diskriminierung Kontakt aufnehmen. Die Anzahl der Beratungsanfragen lässt *keine* Rückschlüsse auf die Gesamtzahl der Diskriminierungsfälle in Baden-Württemberg zu. Eine Möglichkeit, die Gesamtzahl der Diskriminierungsfälle zu erheben, besteht nicht.

Tabelle 2: Anzahl der bei der LADS eingegangenen Beratungsanfragen in den Jahren 2019 bis 2021:

Anzahl der Beratungsanfragen	2019	2020	2021
<i>GESAMT</i>	75	242	221

3. wie sich die eingehenden Beratungsanfragen inhaltlich aufgliedern, d. h. wegen welcher Diskriminierungsgründe sich die Menschen an die Landesantidiskriminierungsstelle wenden (bitte nach Jahren aufschlüsseln);

Tabelle 3: Anzahl der bei der LADS eingegangenen Beratungsanfragen nach Diskriminierungsgründen in den Jahren 2019 bis 2021:

Diskriminierungsgrund	2019	2020	2021
<i>Antisemitismus</i>	0	0	1
<i>Äußeres Erscheinungsbild</i>	0	1	0
<i>Behinderung</i>	16	115	44
<i>Chronische Erkrankung</i>	–	–	19
<i>Geschlecht</i>	3	8	9
<i>Geschlechtliche Identität</i>	1	3	4
<i>Kind, Kinderwunsch, Schwangerschaft</i>	1	2	5
<i>Lebensalter</i>	5	13	13
<i>Nähe/Beziehung zu einer Person mit Diskriminierungsmerkmal</i>	0	0	1
<i>Rassismus</i>	27	57	55
<i>Religion</i>	4	8	3
<i>Sexuelle Identität</i>	0	1	1
<i>Sozialer Status</i>	0	1	5

Diskriminierungsgrund	2019	2020	2021
<i>Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus</i>	1	4	4
<i>Weltanschauung</i>	–	–	1
<i>Sonstige</i>	17	29	56
GESAMT	75	242	221

Anmerkung: Die für die Erfassung der Beratungsanfragen verwendeten Kategorien an Diskriminierungsgründen basieren auf dem Monitoring-Instrument des Antidiskriminierungsverbands Deutschland (advd). Die Kategorien „Chronische Erkrankung“ und „Weltanschauung“ wurden zum Jahr 2021 eingeführt. Sie waren bis einschließlich 2020 unter den Kategorien „Behinderung“ bzw. „Religion“ subsumiert. Die Kategorie „Sonstige“ erfasst Fälle, bei denen der Diskriminierungsgrund nicht bekannt ist oder von den vorgenannten Kategorien nicht erfasst wird. In den Jahren 2020 und 2021 bilden sich in der Anzahl der Beratungsanfragen auch Anfragen im Zusammenhang mit der Coronapandemie ab. Die an die LADS in diesem Zusammenhang gerichteten Beratungsanfragen betrafen insbesondere die Regelungen zur Pflicht zum Tragen von Masken sowie Fragen im Zusammenhang mit der Impfung gegen das Coronavirus.

4. wie häufig Beratungsanfragen an die Landesantidiskriminierungsstelle gerichtet werden, die einen Lebensbereich betreffen, der nicht oder nur teilweise durch den sachlichen Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erfasst ist (wie etwa der gesamte Bereich staatlichen Handelns) und wie sie mit solchen Beratungsanfragen umgeht;

Die LADS sowie die vom Land geförderten Beratungsstellen gegen Diskriminierung unterstützen Betroffene von Diskriminierung unabhängig davon, ob die Beratungsanfragen einen Lebensbereich betreffen, der durch den Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes des Bundes (AGG) von 2006 erfasst ist oder nicht. Aufgrund des unterschiedlichen antidiskriminierungsrechtlichen Schutzniveaus weichen allerdings die Handlungs- und damit auch die Beratungsmöglichkeiten in den Bereichen, die dem AGG unterfallen, grundsätzlich von jenen außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes ab. Die im AGG vorgesehenen konkreten Ansprüche und Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener beziehen sich auf den Schutz von Beschäftigten vor Benachteiligung sowie den Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr. Die gesetzlichen Regelungen stellen bei Beratungsanfragen zu Diskriminierungen in diesen Lebensbereichen den Bezugspunkt für die Aufklärungs- und Beratungsarbeit durch die LADS bzw. durch die lokalen Beratungsstellen dar. In Fällen, die nicht einen Lebensbereich betreffen, der durch den Anwendungsbereich des AGG erfasst ist (d. h. u. a. das öffentlich-rechtliche Handeln betreffend), besteht eine vergleichbare einfachgesetzliche Konkretisierung der Rechte von Betroffenen und deren Durchsetzung nicht. Rechtliche Ansatzpunkte für die Betroffenen ergeben sich in diesen Bereichen ggf. aus den hinsichtlich individueller Ansprüche und Rechtsschutzmöglichkeiten allerdings nicht konkretisierten, verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungs- bzw. Diskriminierungsverboten des Art. 3 Grundgesetz. Im Übrigen erfolgt eine allgemeine Beratung der Betroffenen.

Tabelle 4: Anzahl der eingehenden Beratungsanfragen an die LADS in Bezug auf den Anwendungsbereich des AGG in den Jahren 2019 bis 2021:

Lebensbereich	2019	2020	2021
<i>Lebensbereiche, für die im AGG Ansprüche und Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener vorgesehen sind (Beschäftigung und Bereiche des Zivilrechtsverkehrs)</i>	17	160	115
<i>Lebensbereiche, für die im AGG Ansprüche und Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener nicht vorgesehen sind</i>	43	74	99
<i>Sonstige</i>	15	8	7
<i>GESAMT</i>	75	242	221

Anmerkung: Das Monitoring-Instrument des Antidiskriminierungsverbands Deutschland (advd), auf dem die Erfassung eingehender Beratungsanfragen durch die LADS basiert, unterscheidet zwischen verschiedenen Lebensbereichen. Auf Grundlage dieser Unterscheidung wurde für die Darstellung in Tabelle 4 eine Einteilung in Lebensbereiche, die durch das AGG erfasst bzw. nicht erfasst sind, vorgenommen. Die Kategorie „Sonstige“ erfasst Fälle, bei denen der Lebensbereich nicht bekannt ist oder die von den definierten Kategorien der Lebensbereiche nicht erfasst werden.

5. wie der Prozess der Bearbeitung eingehender Anfragen durch die Landesantidiskriminierungsstelle konkret abläuft und in welchen Fällen eine Vermittlung an die lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg erfolgt;

Die LADS nimmt Beratungsanfragen telefonisch, postalisch sowie per E-Mail entgegen. In geeigneten Fällen gibt die LADS allgemeine Hinweise und Informationen. Eine Beratung durch die LADS im Einzelfall ist mangels entsprechender gesetzlicher und datenschutzrechtlicher Grundlage sowie personeller Ausstattung nicht vorgesehen. Standardmäßig verweist die LADS Anfragen im Sinne einer Verweisberatung an die vom Land geförderten Beratungsstellen gegen Diskriminierung weiter. Die Verweisberatung durch die LADS an die Beratungsstellen gegen Diskriminierung findet unabhängig davon statt, welcher Diskriminierungsgrund bzw. welcher Lebensbereich betroffen ist, und erfolgt bspw. auch in Fällen, in denen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht einschlägig ist. In geeigneten Fällen verweist die LADS ratsuchende Personen auch an andere Stellen, wie die Bürgerbeauftragte des Landes oder die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

6. wie sich die Zusammenarbeit der Landesantidiskriminierungsstelle mit den lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung in Esslingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Reutlingen, Tübingen und Stuttgart, die in der LAG Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg zusammengeschlossen sind, in den Bereichen Prävention, Beratung, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit gestaltet;

Die Zusammenarbeit mit den lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung dient der Verwirklichung der Aufgaben aus § 5 Nr. 6a Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW). Zweck der Förderung der Beratungsstellen gegen Diskriminierung ist eine professionelle, niedrighschwellige und flächendeckende Antidiskriminierungsberatung in Baden-Württemberg im Hinblick auf alle Diskriminierungsgründe. Vom Förderzweck ist auch die Sensibilisierung (Prävention, Öffentlichkeitsarbeit) gegen Diskriminierung umfasst. Die Zusammenarbeit der LADS mit den lokalen Beratungsstellen ergibt sich zum einen aus der Verweisberatung Betroffener durch die LADS an die Beratungsstellen gegen Diskriminierung. Weiterhin steht die LADS mit den Beratungsstellen gegen Diskriminierung in einem engen fachlichen Austausch, um die Antidiskriminierungsberatung im Land stetig fortzuentwickeln. Die LADS nimmt u. a. an den regelmäßigen Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Antidiskriminierungsberatung teil.

7. wie sich die Zusammenarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Landes mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gestaltet;

Die LADS befindet sich in fachlichen Fragen im Austausch mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Es finden u. a. auch regelmäßige, in der Regel jährliche, Treffen der für Antidiskriminierung zuständigen Stellen der Bundesländer statt, an denen auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes teilnimmt. In geeigneten Fällen überweist die LADS eingehende Beratungsanfragen an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Ebenso erfolgt eine Überweisung von dort eingehenden Anfragen durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes an die LADS oder ggf. an eine der durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration geförderten lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung.

8. ob sie zur Verbesserung und Erweiterung des Diskriminierungsschutzes einen Bedarf zur Präzisierung und Erweiterung der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genannten Merkmale sieht;

Die Zuständigkeit für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006 als bundesgesetzlicher Regelung liegt einschließlich der Zuständigkeit für etwaige Gesetzesänderungen beim Bund. Allgemein kann gesagt werden, dass – auch aufgrund einer erhöhten Aufmerksamkeit für das Ziel einer diskriminierungsfreien Gesellschaft – ein Diskurs zur Definition und ggf. Erweiterung der im AGG genannten Diskriminierungsgründe besteht. So hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Jahre 2016 eine in ihrem Auftrag erstellte „Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ herausgegeben, die auch die im Gesetz enthaltenen Diskriminierungskategorien betrifft. Das Land Baden-Württemberg hat bei der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) im Jahr 2017 den Antrag „Novellierung des AGG“ eingebracht, der u. a. eine Reform des im AGG enthaltenen Diskriminierungskatalogs forderte und durch die Mitglieder der IntMK mehrheitlich beschlossen wurde.

9. inwiefern die geplante Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes zur Verbesserung und Erweiterung des Diskriminierungsschutzes beitragen kann.

Die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union aus den Jahren 2000 bis 2004 zielen auf einen umfassenden Diskriminierungsschutz ab. Die Umsetzung der Vorgaben des europäischen Rechts im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006 durch den Bund erfolgte innerhalb dessen Rechtssetzungskompetenz und bezog sich insbesondere auf den Bereich der Beschäftigung sowie auf bestimmte Bereiche des Zivilrechtsverkehrs. Da in den weiteren Lebensbereichen vergleichbare gesetzliche Regelungen zum Diskriminierungsschutz nicht bestehen, verbleibt in diesen Bereichen lediglich der Rekurs auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes in Artikel 3, woraus sich allerdings ein Schutzniveau, wie es in den europäischen Richtlinien angelegt ist, nicht ergibt. Hiervon betroffen sind auch Bereiche, hinsichtlich derer eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht, insbesondere der Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns des Landes. Die geplante Verabschiedung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) kann daher bestehende Lücken im Diskriminierungsschutz schließen und Betroffenen ermöglichen, gegen Diskriminierungen in allen Lebensbereichen auf gesetzlicher Grundlage effektiv vorzugehen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration